KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN

Kantonales Steueramt

Band / Register	Ausgabedatum
Bd. II Reg. 11	1. Oktober 2008
Änderungen	**Gültig ab**
1. März 2024	2001

MERKBLATT

Steuerbefreiung von juristischen Personen

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen 2
2. Gesuche um Steuerbefreiung 2
3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung 3
4. Die einzelnen Steuerbefreiungsgründe 4
5. Abzugsfähigkeit von Spenden (Zuwendungen) 5

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. e StG und Art. 56 Bst. h DBG sind juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Die Steuerbefreiung gilt für die direkte Bundessteuer sowie für die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern). Sie umfasst hingegen nicht die Grundstückgewinnsteuer.

2. Gesuche um Steuerbefreiung

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht sind elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

steuerbefreiung@ag.ch

Falls dies nicht möglich ist, kann das Gesuch per Post an folgende Adresse gerichtet werden:

Kantonales Steueramt
Rechtsdienst
Postfach
5001 Aarau

E-Mailanfragen sind ebenfalls an steuerbefreiung@ag.ch zu richten.

Es obliegt der juristischen Person, die das Gesuch stellt, darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind. Die im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Kreisschreiben > W95-012D) aufgestellten Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen, die öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen, gelten sinngemäss auch für das kantonale Recht.

Gesuche um Steuerbefreiung sind mittels der zur Verfügung gestellten **Formulare** einzureichen, die im Internet (www.ag.ch/steuern > Juristische Personen > Merkblätter & Richtlinien) abgerufen werden können. Diese Formulare geben auch Auskunft

darüber, welche Unterlagen benötigt werden. Unvollständige Steuerbefreiungsgesuche werden zur Nachbesserung zurückgesendet.

Gesuche von neu gegründeten Institutionen können in der Regel erst nach Ablauf der ersten ein bis zwei Geschäftsjahre entschieden werden. Ist die tatsächliche Tätigkeit der Institution schon zu einem früheren Zeitpunkt hinreichend beurteilbar, kann früher entschieden werden.

Noch nicht gegründete juristische Personen können einen Vorbescheid verlangen, wenn sie eine Anfrage mit den folgenden Unterlagen an die zuvor erwähnte Adresse richten:

- Saubere rechtliche Begründung mit Hinweis auf Quellen (Weisungen, Judikatur, Literatur, usw.; ➲ Merkblatt Rulinganfragen, Ziff. 6.[1]),
- Statuten-Entwurf,
- Tätigkeitskonzept,
- Detaillierte Plan-Erfolgsrechnungen (daraus muss insbesondere auch ersichtlich sein, wer für welche Tätigkeit in welcher Höhe entschädigt wird),
- Projekte,
- Allfällige Leistungsvereinbarungen im Entwurf,
- Reglementsentwürfe.

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person**: Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen);
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung**: Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein;
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung**: Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet. In den Statuten oder in der Stiftungsurkunde muss daher ausdrücklich festgehalten werden, dass die vorhandenen Mittel dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet sind. Für den Fall der Liquidation ist eine Formulierung vorzusehen, die wie folgt lautet: *"Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit*

[1] Handbuch Steuern Bd. II Reg. 16.4

Sitz in der Schweiz zugewendet". Für eine Steuerbefreiung wegen Kultuszwecken genügt folgende Formulierung: *"Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet"*;

- **Tatsächliche Tätigkeit**: Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

4. Die einzelnen Steuerbefreiungsgründe

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch.

Er ist hauptsächlich durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse**: Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernswert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung beziehungsweise Unterstützung zukommt, offen ist;
- **Uneigennützigkeit**: Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfezweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

Eine bloss nützliche oder ideelle Tätigkeit, die nicht wirtschaftlich ist, genügt den Kriterien des Allgemeininteresses und der Uneigennützigkeit nicht. Vereine mit ideellen, geselligen oder vorwiegend die persönlichen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder verfolgenden Zwecken wie Verkehrs-, Orts- und Quartiervereine, Musikgesellschaften, Gesangsvereine, Turn- und Sportvereine (Aero-Club, Fussball- und Alpenclub, Hornusserverein, Schachclub usw.), Jagdgesellschaften, Liebhabervereine (z.B. Foto- und Radioclubs), Theatergesellschaften, Pilzvereine, Kaninchen- und Geflügelzüchtervereine, Philatelisten, gesellschaftliche Vereine (Jahrgängervereine, Fasnachtscliquen und dgl.), Zünfte, Berufs- und Fachverbände, politische Vereinigungen und Vereine zur Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung, haben in der Regel keinen Anspruch auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Mit ihrer Tätigkeit ist keine Förderung der öffentlichen Wohlfahrt verbunden; sie richten sich regelmässig nach den Bedürfnissen ihrer Mitglieder. Ihr Wirken kommt ausschliesslich bzw. vor allem diesen zugute. Auch beispielsweise eine Stiftung, welche eine Vereinstätigkeit im vorgenannten Sinne unterstützt bzw. überhaupt ermöglicht, gilt nicht als gemeinnützig.

Ein **öffentlicher Zweck** liegt vor, wenn eine juristische Person ohne Erwerbs- oder Selbsthilfezweck eine umfassende Tätigkeit zu Gunsten einer eigentlichen Aufgabe des Gemeinwesens erfüllt und ihre finanziellen Mittel dauernd und ausschliesslich diesem Zweck gewidmet sind. Als öffentlich gelten alle Zwecke, deren Erfüllung in den

ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens fallen können. Der Begriff des öffentlichen Zwecks muss restriktiv ausgelegt werden.

Eine juristische Person verfolgt **Kultuszwecke**, wenn sie in Lehre und Gottesdienst ein gemeinsames Glaubensbekenntnis pflegt und fördert. Die Konfession oder Religion ist nicht massgebend. Das Glaubensbekenntnis muss gesamtschweizerisch oder zumindest kantonal von Bedeutung sein. Die juristische Person darf keinen Erwerbszweck verfolgen. Kein Kultuszweck liegt vor, wenn eine juristische Person auf religiöser Grundlage bestimmte wirtschaftliche, weltanschauliche, philosophische oder ideelle Aufgaben erfüllt.

5. Abzugsfähigkeit von Spenden (Zuwendungen)

Spenden an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke befreit sind, sind steuerlich bis zu 20 % des Reineinkommens / Reingewinns abziehbar. Demgegenüber sind Spenden an Institutionen, welche wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit sind, nicht abziehbar.

Das Kantonale Steueramt publiziert jährlich die Arbeitshilfe "Zuwendungen (Spenden) an Institutionen". Diese führt die steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz im Kanton Aargau auf, für welche die freiwillig geleisteten Zuwendungen vom Reineinkommen / Reingewinn abziehbar sind. Die Arbeitshilfe ist im Internet (www.ag.ch/steuern > Natürliche Personen > Merkblätter & Richtlinien) einsehbar. Die gedruckte Broschüre kann beim Kantonalen Steueramt bestellt werden.

Sind Zuwendungen an juristische Personen zu beurteilen, deren Sitz sich nicht im Kanton Aargau befindet, wird in der Regel auf die Beurteilung des Sitzkantons abgestellt. Demzufolge werden diese Institutionen nicht in die Arbeitshilfe "Zuwendungen (Spenden) an Institutionen" aufgenommen.